

38. Kann der Hypothekenbrief einer Ehefrau zu Händen ihres Ehemannes übergeben werden?

BGB. § 1117.

V. Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1932 i. S. Frau M. (M.) w. N. B. GmbH. (Bekl.). V 266/31.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Ehemann der Klägerin schuldete der Beklagten etwa 21.500 RM. Da er nicht zahlen konnte, bot er der drängenden Gläubigerin eine Sicherheit an in Gestalt einer ihr abzutretenden Hypothek seiner Ehefrau auf seinen Grundstücken. Die Beklagte ging darauf ein. In einer notariell beglaubigten Urkunde vom 9. Mai 1928

bekannte M., der Klägerin 23250 G.M. als Darlehen zu schulden, und bestellte dafür eine Gesamthypothek an seinen Grundstücken mit der Bestimmung, daß der zu bildende Hypothekenbrief der Gläubigerin zuzustellen sei. Die Hypothek wurde am 22. Juni 1928 eingetragen. Den Brief schickte das Grundbuchamt am 20. August 1928 durch einen Boten an die Klägerin ab. Der Bote traf diese nicht an und händigte deshalb die mit ihrer Anschrift versehene Sendung gegen Behändigungsschein dem Ehemann M. aus. Dieser übermittelte den Brief ohne Abtretungserklärung der Beklagten, die ihn seitdem im Besitz hat.

Die Klägerin betrachtet sich als Gläubigerin der Hypothek und Eigentümerin des Hypothekenbriefs und klagt auf dessen Herausgabe. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht läßt offen, ob der Klägerin der hypothekarisch gesicherte Darlehnsanspruch gegen ihren Ehemann zusteht und ob zwischen den Eheleuten eine dingliche Einigung über die Belastung der Grundstücke des Mannes mit der Hypothek der Frau zustande gekommen ist. Beide Fragen müssen daher für die Revisionsentscheidung zugunsten der Klägerin als bejaht unterstellt werden. Das Berufungsgericht prüft auch nicht das von der Beklagten geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht an dem Hypothekenbrief und den von ihr erhobenen Einwand eines arglistigen Verhaltens der Klägerin. Der Revisionsrichter muß mithin davon ausgehen, daß dieses Vorbringen die Klage nicht zu Fall bringt.

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung lediglich damit, daß die Klägerin deshalb nicht Hypothekengläubigerin und Eigentümerin des Hypothekenbriefs geworden sei, weil sich in ihrer Person die Voraussetzungen des § 1117 BGB. nicht erfüllt hätten. Diese Ansicht ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Nach § 1117 Abs. 1 Satz 1 BGB. erwirbt der Gläubiger die Hypothek, wenn ihm der Brief vom Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. Der Vorschrift ist auch dann genügt, wenn der Eigentümer — sei es auch nur einseitig — dem Grundbuchamt gegenüber gemäß § 60 Abs. 2 G.B.D. die Bestimmung getroffen hat, daß der Brief dem Gläubiger zu übersenden sei, und wenn darauf-

hin das Grundbuchamt den Brief dem Gläubiger oder einem empfangsberechtigten Vertreter des Gläubigers ausgehändigt hat (RGKomm. 6. Aufl. Bd. 3 S. 509 Anm. 2; Pand.-Stroder 4. Aufl. Bd. III 2 S. 795 Anm. 2a). Der Ehemann N. hat als Grundstückseigentümer in der Urkunde vom 9. Mai 1928 dem Grundbuchamt gegenüber jene Bestimmung getroffen. Ihr folgend hat das Grundbuchamt den Brief unter der Anschrift der Klägerin abgehen lassen. Der Gerichtsbote hat allerdings den Brief nicht der Klägerin zu ihren eigenen Händen, sondern zu Händen ihres Ehemanns übergeben. Es fragt sich daher, ob für die Entstehung des Gläubigerrechts aus der Hypothek diese Übergabe einer Behändigung des Briefs an die Klägerin selbst gleichzustellen ist. Die Frage ist zu bejahen.

N. hat — das steht außer Zweifel — beim Empfang des Briefs nicht für sich selbst als Grundstückseigentümer, sondern für die Klägerin als erwerbende Hypothekengläubigerin gehandelt. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht dazu hatte er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht. Nach dem Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Mann nicht gesetzlicher Vertreter der Frau. Ebensovienig ist den Vorschriften über das Güterrecht des gesetzlichen Güterstandes, dessen Geltung hier anzunehmen ist (vgl. RGUrt. vom 18. Oktober 1930 V 366/29), allgemein eine ausdrückliche oder vermutete Vollmacht des Mannes zu rechtsgeschäftlichem Handeln für die Frau zu entnehmen. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß überhaupt kein rechtlich erhebliches Handeln des Mannes für die Frau ohne rechtsgeschäftliche Vollmacht der Frau möglich wäre. Nach der Verkehrsanschauung, der keine Rechtsvorschrift entgegensteht, muß vielmehr ein solches Handeln gerade bei rein tatsächlichen Vorgängen des täglichen Lebens zugelassen werden, wie z. B. bei der Entgegennahme von Sendungen ins Haus. Diesem Rechtsgedanken trägt auch die Postordnung im § 40 VII Rechnung. Dort ist bestimmt, daß der Briefträger Einschreibebriefe und Wertsendungen, die an den einen Ehegatten gerichtet sind, dem anderen auszuhändigen darf, sofern die Eheleute in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen haben. Hätte also das Grundbuchamt, wozu es nach den geltenden Vorschriften (Wütthe-TriebeI GWD. 5. Aufl. Bd. 1 S. 1142 Anm. 25 zu § 55) unter Umständen befugt war, den Hypothekenbrief als Einschreibesendung mit der Post an die Klägerin abgeschickt, so hätte der Postbote, wenn

er die Adressatin nicht antraf, die Sendung ihrem Ehemann mit Wirkung für und gegen die Ehefrau auszuhändigen können. Was aber bei der Übersendung durch die Post nach ausdrücklicher Vorschrift gilt, muß nach der rechtlich zu billigenden Verkehrsauffassung, die darin ihren Niederschlag gefunden hat, ebenso auch bei der Aushändigung des Hypothekenbriefs durch den Gerichtsboten gelten. Der mit der Klägerin in häuslicher Gemeinschaft und im gesetzlichen Güterstande lebende Ehemann N. hat somit dadurch, daß er in Abwesenheit seiner Frau die an sie gerichtete Sendung des Grundbuchamts ohne Gegenäußerung aus der Hand des Gerichtsboten in Empfang nahm, mit Wirkung für und gegen die Klägerin gehandelt. Er hat daher den unmittelbaren Besitz an dem Hypothekenbrief nicht für sich, sondern für die Klägerin begründet und damit ihr auch das Eigentum am Brief und das Gläubigerrecht aus der Hypothek verschafft, ohne daß es noch einer besonderen tatsächlichen oder rechtsgeschäftlichen Mitwirkung der Klägerin selbst bedurfte. Nur an der bisher vom Vorderrichter nicht geprüften Einigung über die Entstehung der Hypothek (§ 873 BGB.) mußte sie rechtsgeschäftlich teilnehmen, wenn sie die Hypothek erwerben wollte. Dem vom Berufungsgericht betonten Mangel rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Klägerin bei der Aushändigung des Briefes durch den Boten des Grundbuchamts an ihren Ehemann kommt keine rechtliche Bedeutung zu.

Ist hiernach die Klägerin am 20. August 1928 Besitzerin des Hypothekenbriefs geworden, so sind die Bedingungen des § 1117 Abs. 1 Satz 1 BGB. in ihrer Person erfüllt. Das Berufungsurteil kann daher mit der bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten werden.